

406/J

A n f r a g e

der Abg. H e r z e l e, Dr. G r e d l e r und Genossen

an den Bundesminister für Justiz,

betreffend Erlassung einer österreichischen Rechtsvorschrift über Führung der Handelsregister.

-.-.-.-.-

Während vor Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches eine eigene verordnungsmässige Regelung über die Führung der Handelsregister bestand und das Einführungsgesetz zum allgemeinen Handelsgesetzbuch eine Vorschrift enthielt, dass bei der Führung der Handelsregister das Gesetz über das Verfahren ausser Streitsachen anzuwenden sei, fehlt eine solche Regelung heute und es gilt noch immer ein Teil des deutschen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, der natürlich der österreichischen Rechtstheorie widersprechende Regelungen aufweist und das Verfahren ausser Streitsachen zum Teil als unanwendbar erscheinen lässt. Dieser Teil des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit hat auch Regelungen eingeführt, die dem österreichischen Registerrechte bis 1938 fremd waren, andererseits auch gewisse vorteilhaftere Einführungen mit sich gebracht. Nun ist die Handelsregistervorschrift ein Gesetz, das weithin von der Wirtschaft anzuwenden ist und daher breite Massen der Staatsbürger interessiert. Das Gesetz ist aber nicht erhältlich; wer sich über seine Vorschrift informieren will, muss umfangreiche Gesetzbücher anschaffen, die kostspielig sind und deren Anschaffung der Kaufmannschaft nicht zugemutet werden kann.

Es liesse sich denken, diesen unhaltbaren Zustand einfach dadurch zu beenden, dass ein neues Gesetz über die Führung der Handelsregister erlassen wird oder im Delegationswege die Gesetzgebung wieder denjenigen Weg wählt, der bis 1938 bestand, nämlich die Delegierung des Justizministers zur Erlassung einer Handelsregisterverordnung. Schliesslich liesse sich auch noch der Weg denken, dass dem Verfahren ausser Streitsachen ein neues Hauptstück über die Führung des Handelsregisters angehängt wird (als neues VIII. Hauptstück), ein Vorgang, der von der österreichischen Gesetzgebung schon einmal, nämlich bei Erlassung von Sonderstrafvorschriften für Heeresangehörige (Unterstellungsgesetz 1920, StGBI. Nr. 323) gewählt wurde und im vorliegenden Falle einen doppelten Vorteil brächte, nämlich den, dass nunmehr der Gesetzestext im Handel zu haben wäre und andererseits jede Ausgabe des Verfahrens ausser Streitsachen automatisch auf die Vorschriften über die Führung der Handelsregister enthielte.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, unverzüglich dem Hause den Entwurf eines Gesetzes über die Führung der Handelsregister vorzulegen, damit der unhaltbare Zustand beendet wird, der auf diesem Gebiete derzeit herrscht?

-.-.-.-.-